

Bern, 25. Juni 2019

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung  
Herr Bundesrat Guy Parmelin  
Bernastrasse 28  
3003 Bern

## **Stellungnahme von swiss granum zur Änderung der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente. Als Branchenorganisation verweisen wir vorab darauf, dass die in swiss granum vertretenen Organisationen der Produktion, der Sammelstellen und des Handels sowie der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe ihre Stellungnahmen zur Vorlage teilweise auch direkt abgeben werden.

Die wegen der WTO-Tauglichkeit vorgeschlagene Anpassung der Lagerpflicht für Reis ist mit einem Systemwechsel verbunden: weg vom System der Garantiefondsbeiträge (inkl. Generaleinfuhrbewilligung) hin zu einem System „Erstinverkehrbringer“. Swiss granum hat sich im Mai 2013 im Rahmen der Totalrevision des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung klar für die Finanzierung der Lagerhaltung für Nahrungs-, Futter- und Heilmittel sowie Saat- und Pflanzgut über Garantiefonds und damit verbunden die Beibehaltung der Generaleinfuhrbewilligung ausgesprochen. Die gesamte Branche lehnte das System der Finanzierung der Pflichtlager durch den ersten Inverkehrbringer vehement und kategorisch ab. Diese Position gilt auch heute noch unverändert. Wichtig ist daher, dass der vorgeschlagene Systemwechsel nur für die Lagerpflicht gelten soll, nicht aber für die Erhebung der Garantiefondsbeiträge. Die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln ist nämlich gemäss Artikel 16 Absatz 5 des Landesversorgungsgesetzes nicht zulässig. Wir begrüssen daher die Ausführungen auf S. 5 der Vernehmlassungsvorlage, „dass das BWL im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion gegenüber den Garantiefonds verwal tenden Trägerschaften dafür besorgt ist, dass das Verbot einer Beitragspflicht auf im Inland hergestelltem Reis eingehalten wird.“

Das heute angewandte System bei der Lagerhaltung für Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut ist durch diese geplante Anpassung nicht tangiert. Aus dem vorgesehenen Systemwechsel für Reis kann auch keine Anpassung bei diesen Produkten abgeleitet werden. Die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln ist – wie in der Vernehmlassungsvorlage auf S. 5 erwähnt – nicht zulässig und würde im Widerspruch zu Art. 16 LVG stehen.

Wir begrüssen darüber hinaus, dass sich der Bund bei der Pflichtlagerhaltung auf die lebenswichtigen Nahrungsmittel konzentriert, mit denen bei einer schweren Mangellage die kalorienmässige Versorgung der Bevölkerung sichergestellt werden soll.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente und Forderungen bei der Entscheidung berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

swiss granum

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Glauser', with a long horizontal stroke extending to the right.

Fritz Glauser  
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Scheuner', written in a cursive style.

Stephan Scheuner  
Geschäftsführer